

UK/EU: Brexit – EU-Importe können bei einem „No-Deal“-Szenario übergangsweise vereinfacht eingeführt werden

Die Regierung des Vereinigten Königreichs (UK) veröffentlicht seit 23.08.2018 Dokumente mit Ratschlägen für Bürger und Unternehmen, die die Briten auf den Fall eines No-Deal-Brexit vorbereiten sollen (TAX WEEKLY # 30/2018). Aktuell informiert die Zollverwaltung des Vereinigten Königreichs über die übergangsweise Einführung eines neuen vereinfachten Verfahrens (Transitional Simplified Procedures - TSP) für Einfuhren aus der EU im Falle eines „No-Deal“-Szenarios.

Allgemein

Grundsätzlich können sich auch in der EU ansässige Unternehmen nach dem Brexit für Zollzwecke in UK registrieren. Wie lange eine solche Registrierung dauern wird, hängt davon ab, ob das Unternehmen bereits für umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist oder nicht. Liegt eine VAT-Nummer bereits vor, müssen diese Unternehmen lediglich eine EORI-Nummer von UK beantragen, die in der Regel innerhalb einer Woche nach Einreichung des Antrags erteilt wird. Noch nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registrierte Unternehmen müssen eine solche zunächst vornehmen. Dies kann sechs bis acht Wochen dauern.

Vereinfachtes Verfahren

Unternehmen mit Sitz innerhalb UK können sich nun auch für ein neues vereinfachtes Verfahren registrieren. Das vereinfachte Verfahren für die Einfuhr von Waren aus der EU wird im Falle eines „No-Deal“-Brexit ab dem 30.03.2019 für mindestens ein Jahr angewendet werden. In diesem Zeitraum können registrierte Unternehmen Waren nach UK transportieren, ohne eine vollständige Zollanmeldung an der Grenze abgeben zu müssen und können auf Antrag des Einführers die Entrichtung ihrer Einfuhrzölle verschieben. Details über den Antrag auf Zahlungsaufschub hat die Zollverwaltung des Vereinigten Königreichs bisher nicht mitgeteilt. Einführer müssen zudem bis zum 30.06.2019 eine Sicherheit für aufgeschobene Zollabgaben leisten.

Registrierung für das vereinfachte Verfahren

Für die Teilnahme an dem vereinfachten Verfahren ist eine Registrierung des Einführers erforderlich. Diese ist seit dem 07.02.2019 möglich. Voraussetzung ist die EORI-Nummer für den Handel mit der EU, falls vorhanden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, ein Sitz innerhalb UK sowie die Einfuhr von Waren aus der EU in das Vereinigte Königreich. Neben Ursprungswaren sind alle Waren erfasst, die in der EU zum freien Verkehr überlassen worden sind. Ausgeschlossen sind Wareneinfuhren unter Verwendung eines besonderen Zollverfahrens sowie Spediteure und Einführer, die in der Vergangenheit Zollabgaben nicht oder zu spät entrichtet haben.

Keine vollständige Zollanmeldung

Registrierte Einführer müssen keine vollständige Zollanmeldung bei der Zollverwaltung des Vereinigten Königreichs einreichen. Beim Überschreiten der Grenze

ist eine Zollerklärung abzugeben, die folgende Informationen enthalten sollte: das Einfuhrdatum, eine Beschreibung der eingeführten Waren sowie Tarifnummer und Menge, Rechnungen, den Zollwert und die Lieferdetails. Bis zum vierten Werktag des auf die Einfuhr folgenden Monats ist eine Zusatzerklärung an die Zollverwaltung des Vereinigten Königreichs zu übermitteln, anhand der etwaig angefallene Zölle bei dem Einführer eingezogen werden.

Gesondertes vereinfachtes Verfahren

Ein gesondertes vereinfachtes Verfahren greift bei Waren mit Verboten und Beschränkungen wie Tabak und Alkohol. Hierbei ist vor der Einfuhr eine vereinfachte Zollanmeldung an die Zollverwaltung des Vereinigten Königreichs zu senden. Bei der Einfuhr ist sicherzustellen, dass den Waren vollständige Begleitdokumente beigelegt sind, wie die entsprechende Genehmigung. Eine ergänzende Erklärung ist bis zum vierten Werktag des auf die Einfuhr folgenden Monats an die Zollverwaltung des Vereinigten Königreichs zu übermitteln.

Ziel

Mit dem vereinfachten Verfahren können Einführer aus UK die Abgabe der Zollanmeldung bis nach der tatsächlichen Einfuhr sowie die Entrichtung etwaig angefallener Zölle um einen Monat aufschieben. Ziel ist es, dadurch die Handelsströme zwischen UK und der EU in Bewegung zu halten und langen Wartezeiten in den Häfen und dem Eurotunnel entgegenzuwirken.

Bund und Länder: Verständigung auf Eckpunkte für eine Grundsteuer-Reform

Bund und Länder haben sich auf Eckpunkte für die Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts verständigt. Dies ergab ein Treffen der Finanzminister am 01.02.2019. Die Eckpunkte sollen Grundlage für die weiteren Verständigungen hierzu sein:

Eckpunkte für die Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts:

1. Bei Wohngrundstücken wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage an die aus dem Mikrozensus des Statistisches Bundesamts abgeleiteten durchschnittlichen Nettokaltmieten (Mieten aus dem Mikrozensus, nach Mietstufen gestaffelt) angeknüpft. Anstelle der **durchschnittlichen Nettokaltmiete** wird die **tatsächlich vereinbarte Nettokaltmiete** angesetzt, wenn der Eigentümer dem Mieter Grundstücke oder Grundstücksteile zu einer Nettokaltmiete überlässt, die bis zu 30 % unterhalb der durchschnittlichen Nettokaltmiete liegt. Überlässt der Eigentümer dem Mieter Grundstücke oder Grundstücksteile zu einer Nettokaltmiete, die über **30 % unterhalb der durchschnittlichen Nettokaltmiete** liegt, ist die um **30 % geminderte durchschnittliche Nettokaltmiete** anzusetzen.
2. Das **Baujahr** ist für die Ermittlung des Grundstückswerts ein notwendiger Bewertungsparameter. Für Gebäude, die vor 1948 erbaut wurden, genügt aus

Vereinfachungsgründen in der Erklärung die Angabe „Gebäude erbaut vor 1948“.

3. Ausgangspunkt für die Bewertung von Grund- und Boden sind die Bodenrichtwerte. Die Finanzverwaltung kann ergänzende Vorgaben zur Bestimmung der Bodenrichtwertzonen (Größe) machen, § 196 Abs. 1 BauGB. Die Gutachterausschüsse können Bodenrichtwertzonen zu noch größeren Zonen (Lagen) zusammenfassen. Für Kommunen, deren mittleres Bodenwertniveau **unter dem Landesdurchschnitt** Wohnen liegt, kann optional das für die Kommune jeweils ermittelte „mittlere Bodenwertniveau“ als „Ortsdurchschnittswert“ angesetzt werden (De-minimis-Regelung).
4. Soweit für **gemischt genutzte Grundstücke** sowie **Geschäftsgrundstücke** weder tatsächlich vereinbarte Mieten vorliegen noch ortsübliche Mieten ermittelt werden können, ist anstelle des Ertragswertverfahrens ein gegenüber dem geltenden Recht **vereinfachtes Sachwertverfahren** anzuwenden (statt über 30 Angaben sind dann nur 8 Angaben erforderlich).
5. Die Reform wird aufkommensneutral gestaltet. Die **Steuermesszahl** für die Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 4 beträgt bei konstanten Hebesätzen nach erster grober Schätzung 0,325 ‰. Die Steuermesszahl wird nach Grundstücksarten differenziert. Für die jeweiligen Grundstücksarten wird die Steuermesszahl regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.
6. Für die **Grundsteuer A** für die Land- und Forstwirtschaft wird ein Ertragswertverfahren, gemäß dem Gesetzentwurf des Bundesrats (BR-Drs. 515/16) eingeführt.
7. Die Kommunen erhalten die Option, eine **Grundsteuer C** auf unbebaute baureife Grundstücke zu erheben.
8. Es wird eine Lösung hinsichtlich der Auswirkungen für den **Länderfinanzausgleich** erarbeitet.

BMF: Steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe

Mit [BMF-Schreiben vom 05.02.2019](#) verlängert die Finanzverwaltung die gewährten zeitlich befristeten ergänzenden umsatzsteuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe.

Das [BMF-Schreiben vom 09.02.2016](#) gewährt für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018 zum BMF-Schreiben vom 20.11.2014 ergänzende umsatzsteuerliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Billigkeitsmaßnahmen hinsichtlich der Leistungen, die von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbracht werden. Die Regelungen waren bis zum 31.12.2018 befristet. Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird diese zeitliche Befristung der Regelungen nun bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2021 verlängert.

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge hatte die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 22.09.2015](#) weitere steuerliche Maßnahmen, u.a. auch Arbeitslohnspenden der Belegschaft zugunsten der Flüchtlingshilfe, anerkannt. Auch diese Regelungen wurden mit [BMF-Schreiben vom 06.12.2016](#) auf alle bis 31.12.2018 durchgeführten Maßnahmen erweitert. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist diesbezüglich bisher nicht ersichtlich.

BFH: Bruchteilsgemeinschaft kann kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sein

Entgegen seiner bisherigen Auffassung hat der BFH aktuell mit Urteil vom 22.11.2018 ([V R 65/17](#)) entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft keine Unternehmereigenschaft besitzen kann. Vielmehr erbringen die Gemeinschaftler selbst als jeweilige Unternehmer anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen.

Unternehmer ist demnach nur derjenige, der entgeltliche Leistungen erbringt. Die Person des Leistungserbringers richtet sich nach den der Leistung zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen und damit im Regelfall nach dem Zivilrecht. Zivilrechtlich kann aber nach Auffassung des BFH die nichtrechtsfähige Bruchteilsgemeinschaft keine eigenen Verpflichtungen eingehen und damit umsatzsteuerrechtlich auch keine Leistungen erbringen. Folglich handelt es sich nach Maßgabe der zivilrechtlichen Regelungen bei von Bruchteilsgemeinschaften erbrachten Leistungen stets unmittelbar um anteilige Leistungen der einzelnen Gemeinschaftler.

Die vorliegende Rechtsprechungsänderung erfasst nicht nur die unmittelbar vom Streitfall betroffenen Erfindergemeinschaften, sondern ist unter anderem auch im Immobilienbereich von erheblicher Bedeutung.

FG Hamburg: Vorläufiger Rechtsschutz gegen Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 % wegen verfassungsrechtlicher Zweifel

Der 2. Senat des FG Hamburg hat mit Beschluss vom 31.01.2019 ([2 V 112/18](#)) vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 % gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG gewährt.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt und die nicht auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen, mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Das mit Wirkung vom 01.01.1999 eingeführte Abzinsungsgebot soll dem Umstand Rechnung tragen, dass unverzinsliche Geldleistungsverpflichtungen weniger belastend sind als marktüblich verzinsten Schulden; sie gebieten deshalb eine Abzinsung auf den niedrigeren Teilwert. In einer anhaltenden Niedrigzinsphase sind die in den Steuergesetzen festgelegten typisierenden Zinssätze von 6 % (§ 238 AO und § 6a Abs. 3 S. 3 EStG) bzw. von 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zunehmend in die Kritik geraten, weil sie durch ihre „realitätsferne Bemessung“ den Bezug zum langfristigen Marktzinssniveau verloren haben. Beim Bundesver-

fassungsgericht sind verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig (2 BvR 2706/17, 2 BvL 22/17, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17). Der BFH hat mit Beschlüssen vom 25.04.2018 ([IX B 21/18](#)) und vom 03.09.2018 ([VIII B 15/18](#)) bezogen auf § 233a AO Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt wegen „schwerwiegender verfassungsrechtlicher Zweifel“ an der Zinshöhe von 6 % nach § 233a AO i.V.m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO. Auch die Verwaltung setzt deswegen seit Ende 2018 auf Antrag die Vollziehung von Zinsbescheiden für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2012 aus.

Vor diesem Hintergrund hat der 2. Senat des FG Hamburg auch ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungzinssatzes von 5,5 % gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und gewährte deshalb AdV. Er hat dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes den Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes eingeräumt.

Die Beschwerde an den BFH wurde zugelassen.

05

08.02.2019

Alle am 06.02.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 19/17	13.09.2018	Billigkeitserlass bei Kindergeldrückforderung
III R 48/17	13.09.2018	Billigkeitserlass bei Kindergeldrückforderung; Anrechnung des Kindergelds auf Sozialleistungen
V R 32/16	27.09.2018	Billigkeitserlass bei fehlerhaften Rechnungen
V R 65/17	22.11.2018	Bruchteilsgemeinschaft in der Umsatzsteuer siehe auch: Pressemitteilung Nr. 5/19 vom 6.2.2019
X R 21/16	06.09.2018	Steuerliche Behandlung der Leistungen einer Direktversicherung in Form einer Aufbauversicherung, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde - Anforderungen an die Vereinbarung "laufender Beitragsleistungen"
XI R 22/14	05.12.2018	Zum Rechnungsmerkmal "vollständige Anschrift" bei der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Alle am 06.02.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II B 62/18	08.01.2019	Anteilswerb durch Briefkastengesellschaft als ein der Grunderwerbsteuer unterliegender Rechtsvorgang
I R 24/16	24.07.2018	Sperrbetrag gemäß § 50c EStG 1997 bei sog. Doppelumwandlungsmodell - Nachweismöglichkeit über die sperrbetragsmindernde Differenzierung des Anteilskaufpreises

05

08.02.2019

Alle bis zum 08.02.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 -S 7130/15 /10001-02</u>	05.02.2019	Steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe
<u>III C 3 -S 7180/17 /10001</u>	04.02.2019	Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG für sportliche Veranstaltungen, die gemeinnützige Sportvereine gegen Mitgliederbeiträge durchführen; TOP 8 der Umsatzsteuer-Sitzung I/2018 vom 23. bis 25. Januar 2018

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.